

1. / 2. Ausfertigung

Landesamt für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein



Az.: LLUR 732– 580.40 – 72/03(45)

Dezernat Abfallwirtschaft, Stoffwirtschaft

Genehmigungsbescheid

vom 02.08.2016

nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG

für die wesentliche Änderung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und
Behandlung von mineralischen Abfällen

in 23570 Lübeck-Travemünde

der Firma
Scheel Erdbau GmbH
Holzkampweg 5
23556 Lübeck

Gegenstand der Genehmigung:

Weiterbetrieb der bis zum 15.06.2016 befristeten genehmigten Anlage bis
zum 16.06.2026

Inhaltsverzeichnis

	Titelseite	1
	Inhaltsverzeichnis	2
	Genehmigung	3
A	Entscheidung	4
I.	Genehmigung	4
II.	Nebenbestimmungen	8
	1. Bedingungen	8
	2. Befristung	8
	3. Auflagen	8
III.	Hinweise	13
IV.	Entscheidungsgrundlagen / Antragsunterlagen	15
B	Begründung	15
I.	Sachverhalt / Verfahren	15
	1. Antrag nach § 16 BImSchG	15
	2. Genehmigungsverfahren	15
II.	Sachprüfung	17
	1. Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG	17
	2. Pflichten aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen	21
	3. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG	21
III.	Ergebnis	22
IV.	Begründung der Kostenentscheidung	23
C	Rechtsgrundlagen	23
D	Rechtsbehelfsbelehrung	24



Az.: LLUR 732– 580.40 – 72/03(45)

02.08.2016

Dezernat Abfallwirtschaft, Stoffwirtschaft

Änderungsgenehmigung

Der Firma

Scheel Erdbau GmbH

Holzkampweg 5

23556 Lübeck

wird auf den Antrag vom 30.10.2015, Unterlagen letztmalig ergänzt am 22.02.2016,
gemäß § 16 i. V. m. § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG –

in Verbindung mit Nummer 8.12.2V und Nummer 8.11.2.4V des Anhanges der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-gesetzes – 4. BImSchV –

die nachstehende Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen in

Kiesgrube Dornbusch, 23570 Lübeck-Travemünde

Gemarkung: Pöppendorf

Flur: 1

Flurstück: 39/7

erteilt.

Mit der Genehmigung wird der ursprünglich bis zum 15.06.2016 genehmigte Betrieb für weitere 10 Jahre zugelassen.

Dieser Bescheid ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt A IV dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen und unter den in Abschnitt A II festgesetzten Nebenbestimmungen.

A Entscheidung

I. Genehmigung

1. Gegenstand der befristeten Genehmigung ist der Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen.

Die Anlage besteht aus folgenden Anlagen:

Nr.	Bezeichnung	4. BImSchV
0001	Zeitweilige Lagerung von Abfällen	8.12.2V
A001	Behandlung - Brechen und Sieben von mineralischen Abfällen	8.11.2.4V
A002	Behandlung - Sieben von Böden	8.11.2.4V
A003	Behandlung - Zerkleinern von Holz (Holzschredder)	8.11.2.4V

Die Anlage ist gemäß den unter Abschnitt A IV aufgeführten Antragsunterlagen zu betreiben, soweit sich aus den Festsetzungen und Nebenbestimmungen dieses Bescheides nichts anderes ergibt.

2. Die Anlage unterliegt folgenden Beschränkungen:

2.1 Annahme- und Kapazitätsbeschränkungen

In der Hauptanlage 0001 dürfen folgende Abfälle zeitweilig gelagert werden:

Abfall-schlüssel	Bezeichnung
15 01 03	Verpackungen aus Holz
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen und Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02 01	Holz
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 04 05	Eisen und Stahl
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle

Die zugelassene Durchsatzleistung der Anlage beträgt 185.000 t/a.

Die zugelassene Lagerkapazität beträgt 43.000 t.

In der Nebenanlage A001 dürfen folgende Abfälle behandelt werden (Brechen und Sieben von mineralischen Abfällen):

Abfall-schlüssel	Bezeichnung
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen und Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 04 05	Eisen und Stahl
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)

Die zugelassene Durchsatzleistung der Anlage beträgt 488 t/a.

In der Nebenanlage A002 dürfen folgende Abfälle behandelt werden (Sieben von Böden):

Abfall-schlüssel	Bezeichnung
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
20 02 02	Boden und Steine

Die zugelassene Durchsatzleistung der Anlage beträgt 110 t/a.

In der Nebenanlage A003 dürfen folgende Abfälle behandelt werden (Zerkleinern von Holz – Holzschredder):

Abfall-schlüssel	Bezeichnung
15 01 03	Verpackungen aus Holz
17 02 01	Holz

Die zugelassene Durchsatzleistung der Anlage beträgt 24 t/a.

2.2 Lärmimmissionen

Der Betrieb der lärmverursachenden Aggregate

lärmverursachenden Aggregate	Schallleistungspegel
Brecheranlage (wie Typ UTN 300 CoBRA T)	max. 120 dB(A)
Siebanlage (wie Typ KRUPP)	max. 122 dB(A)
Holzschredder (wie Typ EXTEC 3600S)	max. 112 dB(A)

ist montags bis freitags in der Zeit von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr und am Samstag von 7:00 bis 14:00 Uhr zulässig.

Die Betriebsöffnungszeiten der Anlage sind in der Zeit von 6:00 bis 22:00 Uhr zulässig.

Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass in den nachstehenden Gebieten die Immissionsrichtwerte der TA Lärm abzüglich 3 dB(A) durch die vom Gesamtbetrieb verursachten Geräusche nicht überschritten werden:

Gebietscharakteristik	Immissionsrichtwert, tags (6 bis 22 Uhr)	Immissionsrichtwert, nachts (22 bis 6 Uhr)
Industriegebiet	67 dB(A)	67 dB(A)
Gewerbegebiet	62 dB(A)	47 dB(A)
Kern-, Dorf-, Mischgebiet	57 dB(A)	42 dB(A)
Allgemeines Wohngebiet, Kleinsiedlungsgebiet	52 dB(A)	37 dB(A)
Reines Wohngebiet	47 dB(A)	32 dB(A)
Kurgebiet, Krankenhäuser, Pflegeanstalten	42 dB(A)	32 dB(A)

Außerhalb von Gebäuden dürfen einzelne Geräuschspitzen die Immissionsrichtwerte am Tage gemäß Nr. 6.1 TA-Lärm um nicht mehr als 30dB(A) überschreiten.

Maßgebliche Immissionsorte sind das Wohnhaus Ivendorfer Landstraße 101 und das Wohnhaus Travemünder Landstraße 274.

Gemäß schalltechnischer Untersuchung (Nr.: 0509 100 vom 14.09.2005 durch die Dipl. Ing. Mücke GmbH) wird die Wohnbebauung an der Travemünder Landstraße 274 wird als Gewerbegebiet eingestuft.

Gemäß schalltechnischer Untersuchung (Nr.: 0509 100 vom 14.09.2005 durch die Dipl. Ing. Mücke GmbH) wird die Wohnbebauung an der Ivendorfer Landstraße 101 wird als Mischgebiet eingestuft.

Auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (LLUR), insbesondere im Falle wiederholter Lärmbeschwerden, hat der Betreiber durch ein Lärmschutzgutachten einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen, dass die oben genannten Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden.

2.3 Emissionen luftverunreinigender Stoffe

Die Emissionen luftverunreinigender Stoffe werden wie folgt begrenzt:

Die Staubentwicklung bei Transport, Be- und Entladung sowie bei der Lagerung und Aufbereitung aller Abfälle ist nach dem Stand der Technik zu minimieren.

Hierzu sind insbesondere

- Staubemissionen bei der Lagerung und der Behandlung von Abfällen nach dem Stand der Technik zu vermeiden. Hierzu sind an allen potentiellen Staubquellen an den Zerkleinerungs- und Klassieraggregaten Vorrichtun-

gen zur Verdüsung von Wasser vorzuhalten, die während des Anlagenbetriebes die Staubaustrittsquerschnitte mit einem Wasserschleier abschließen.

- die Halden auf eine Höhe 3,5 m zu begrenzen,
- Fallhöhen von staubenden Gütern zu minimieren. Hierzu sind insbesondere Austragbänder von Schüttgut variabel an die Höhe der Schüttkegel anzupassen, so dass die Abwurfhöhe 1 m nicht übersteigt,
- für Halden mit staubenden Stoffen Kreissprenger vorzuhalten, die spätestens bei der sichtbaren Verwehung von Staub einzusetzen sind,
- mit staubenden Gütern befüllte Container abzudecken oder derart zu befeuchten, dass es zu keiner sichtbaren Verwehung von Staub kommt,
- Fahrwege und unbelegte Flächen zur Vermeidung von Staubemissionen und Materialflug werktäglich sauber zu halten und - sofern das Säubern zur Staubentfernung nicht ausreicht oder wegen der Beschaffenheit des Untergrundes nicht möglich ist - anzufeuchten.
- Verschmutzungen des öffentlichen Verkehrsraumes zu vermeiden. Um dies sicherzustellen, dürfen Fahrzeuge die Anlage nur mit nicht mehr als straßenverkehrsüblich verunreinigten Reifen verlassen.

Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat der Betreiber - insbesondere im Falle dauerhafter, offensichtlicher Staubemissionen, bei wiederholten Beschwerden über Staubemissionen oder bei heranrückender Gewerbe- oder Wohnbebauung - durch ein Gutachten einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen, dass die Anforderungen

- der Nr. 4.2.1 TA-Luft bezüglich Schwebstaub (PM-10),
- der Nr. 4.3.1 TA Luft bezüglich Staubniederschlag (nicht gefährdender Staub) und
- der Nr. 5.2.1 TA Luft bezüglich Gesamtstaub, einschließlich Schwebstaub

erfüllt werden, wobei alle auf dem Betriebsgelände genehmigten Anlagen bei der Ermittlung einer Gesamtbelastung zu berücksichtigen sind.

3. Verwaltungskosten

Für die Erteilung der Genehmigung wird eine Gebühr in Höhe von 1.000 € festgesetzt. Die Gebühr für die Feststellung, dass das beantragte Vorhaben keine Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG erfordert, beträgt 50 €.

Als Auslagen werden 3,45 € erhoben.

Die Gesamtkosten in Höhe von 1.053,45€ werden gemäß § 17 VwKostG mit Bekanntgabe dieser Entscheidung fällig.

II. Nebenbestimmungen

1. Bedingungen

Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG wird diese Genehmigung unter folgenden Bedingungen erteilt:

- 1.1 1.3 Für die Anlage ist bis zum 15.09.2016 gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG gegenüber dem Land Schleswig-Holstein, vertreten durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR), eine weitere Sicherheit zu leisten. Die Höhe wird auf insgesamt 265.000 Euro festgesetzt.

Die bestehende Sicherheitsleistung von 56.000 Euro kann durch eine zusätzliche Sicherheitsleistung von 209.000 Euro erweitert werden.

Bei der Auswahl der Sicherungsart ist insbesondere die Konkursfestigkeit des Sicherungsmittels zu gewährleisten.

Nachforderungen der Sicherheitsleistung bleiben vorbehalten.

2. Befristung

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Absatz 2 BImSchG bis zum 16.06.2026 befristet.

Sämtliche Abfälle sind bis zum 16.06.2026 abzufahren und nachweislich einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Bauliche Anlagen müssen vollständig zurückgebaut und nachweislich ordnungsgemäß entsorgt worden sein.

3. Auflagen

Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG wird die Genehmigung mit folgenden Auflagen verbunden:

3.1 Allgemeines

- 3.1.1 Dieser Bescheid oder eine Kopie des Bescheides sowie eine Ausfertigung der Antragsunterlagen ist den Genehmigungs-/Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 3.1.2 Folgende Sachverhalte sind dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume unverzüglich schriftlich mitzuteilen:
- ein Wechsel des Anlagenbetreibers / der Anlagenbetreiberin;
 - Änderungen an der Rechtsform des Betreibers / der Betreiberin.

Für diese Mitteilung ist das dieser Genehmigung als Anlage beigefügten Formular zu verwenden.

3.2 Immissionsschutz

- 3.2.1 Der Betreiber hat der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde unverzüglich jeden schweren Unfall, Schadensfall oder eine sonstige Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes mit erheblichen Auswirkungen wie z.B. der Austritt bedeutsamer Mengen an gefährlichen Stoffen aus der Anlage mitzuteilen.

3.3 Abfallrecht

3.3.1 Betriebsdokumentation

Die Betriebsführung ist durch folgende Angaben zu dokumentieren:

- a) Eingangsdatum, Masse (t), Abfallschlüssel, Bezeichnung und Herkunft der angenommenen Abfälle.
- b) Ausgangsdatum, Masse (t), Abfallschlüssel, Bezeichnung, Zusammensetzung und Qualität der erzeugten Stoffe und Verbleib aller entsorgten Abfälle. Hinsichtlich der weiteren Entsorgung ist das Entsorgungsverfahren (R- oder D-Verfahren) anzugeben.
- c) Lagerbestand am Ende des Kalendermonats. Hierbei sind die Abfallarten nach Abfallschlüssel und aufbereiteten/nicht aufbereiteten Abfällen massenmäßig in t (ggf. m³) aufzulisten. Der Lagerbestand ist spätestens zum 3. Werktag des Folgemonats zu dokumentieren.
- d) Ergebnisse von stoff- und anlagenbezogenen Kontrolluntersuchungen und Kontrollmessungen, einschließlich Funktionskontrollen (Eigen- und Fremdkontrollen).
- e) Besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen.
- f) Art und Umfang von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen.
- g) Betriebs-/Stillstandszeiten der Anlage.
- h) Personelle Besetzung.

Die Dokumentation ist dokumentensicher anzulegen, vor unbefugtem Zugriff zu schützen und muss während der Geschäftszeiten in Klarschrift vorlegbar sein. Sie ist auf Verlangen dem LLUR vorzulegen und mindestens fünf Jahre, gerechnet ab der letzten Eintragung, aufzubewahren.

3.3.2 Jahresauswertung

Vom Anlagenbetreiber ist über die Buchstaben a) bis d) und g) der Dokumentation eine Jahresauswertung zu erstellen. Diese Jahresauswertung ist dem LLUR bis zum 31. März nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres unaufgefordert vorzulegen.

Die Jahresauswertung kann auch über das Internet erstellt und an das LLUR gesendet werden (www.jahresuebersichten.schleswig-holstein.de). Unter dieser Internetadresse können darüber hinaus u. a. allgemeine Informationen zum Thema Jahresübersichten abgerufen werden. Die bereits vorhandenen Zugangsdaten (Benutzername und Kennwort) teilt das LLUR auf Anfrage mit.

3.3.3 Sauberkeit der Anlage

Abfälle sind getrennt von Betriebsmitteln zu lagern.

Auf der Anlage sind vorzuhalten:

- Stoffe und Einrichtungen zur Bekämpfung von Bränden (gegebenenfalls Auffangvorrichtungen für Löschmittel, um das Eindringen von Löschwasser oder Löschmitteln in das Abwassernetz zu vermeiden),

- Geräte zur Reinigung (z. B. für Fahr- und Anlieferungsflächen oder Container),
- ausreichende Mengen an Bindemitteln zur Aufnahme verschütteter oder ausgelaufener Abfälle oder Betriebsflüssigkeiten.

Diese Stoffe und Einrichtungen können auch an zentraler Stelle vorgehalten werden.

Fahrflächen und Anlagenbereiche sind regelmäßig zu reinigen. Die nähere Regelung erfolgt im Betriebshandbuch.

3.3.4 Personal

Während des Anlagenbetriebs muss jederzeit ausreichendes und qualifiziertes Personal auf der Anlage sein. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen. Das Leitungspersonal muss über Zuverlässigkeit, Fachkunde und praktische Erfahrung verfügen. Das sonstige Personal muss über Zuverlässigkeit und Sachkunde verfügen. Das Leitungspersonal ist für die Einweisung und regelmäßige Information des sonstigen Personals verantwortlich.

3.3.5 Betriebsordnung und Alarm- und Maßnahmenplan

Vier Wochen nach Bestandskraft der Genehmigung hat der Anlagenbetreiber dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein eine aktualisierte Betriebsordnung und einen Alarm- und Maßnahmenplan vorzulegen. Die Unterlagen sind auf Deutsch und gegebenenfalls in der Sprache der Beschäftigten zu erstellen.

Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Die Betriebsordnung regelt den Ablauf und den Betrieb der Anlage und gilt auch für deren Benutzer. In der Betriebsordnung sind ggf. eventuelle Regelungen für den Umgang mit bestimmten Abfallarten aufzunehmen.

Im Alarmplan sind die Telefonnummern des Verantwortlichen der Anlage sowie aller zuständigen Behörden, Polizei, Feuerwehr, Notarzt, Krankenhaus, Rettung etc. aufzunehmen.

Im Maßnahmenplan sind Vor- und Nachsorge- sowie Sofortmaßnahmen festzulegen, die bei einer auftretenden Betriebsstörung zu ergreifen sind.

Inhalt und Fortschreibung der Betriebsordnung sowie des Alarm- und Maßnahmenplanes sind mit dem LLUR abzustimmen.

Betriebsordnung und Alarm- und Maßnahmenplan sind insbesondere den Beschäftigten bekannt zu geben und im Eingangsbereich an gut sichtbarer Stelle auszuhängen (z. B. Bürocontainer).

3.3.6 Kennnummern nach § 28 NachwV

Die Entsorgernummer der Anlage ist weiterhin A03200008.

Die Erzeugernummer der Anlage ist weiterhin A03S00803.

3.3.7 Besondere Abfallrechtliche Auflagen

Lagerung

Die Abfallarten sind getrennt anzunehmen und zu lagern. Die getrennte Lagerung ist durch einen ausreichenden Abstand (bei Halden mindestens 1,50 m ab Halddenfuß, optimal Radladerbreite) sicherzustellen. Darüber hinaus sind die Halden in einem ausreichenden Abstand (mind. 1,50 m, optimal Radladerbreite) zur Grenze der Betriebsfläche aufzusetzen.

Bauschutt:

Für die Aufbereitung und Verwertung von Bauschutt (Abfallschlüssel 170101 und 170107) gelten die Vorgaben der LAGA 20, Technische Regeln (TR Bauschutt) Abschnitt II Nr. 1.4. Der Nachweis der Verwertbarkeit dieser Abfälle ist durch Untersuchung der dort festgelegten Parameter zu führen.

Die Untersuchungsergebnisse sind dem LLUR zusammen mit der Jahresauswertung zu übersenden.

Eine aktuelle Fassung der LAGA 20, Technische Regeln (TR Bauschutt) ist am Anlagenstandort vorzuhalten.

Die Vermischung von mineralischen Fraktionen mit unterschiedlichen Schadstoffgehalten (z. B. Z0/Z1, Z1.1/Z1.2), mit dem Ziel, die Entsorgungswege zu verändern, ist unzulässig.

Die beim Betrieb der Anlage ggf. entstehenden, nicht mineralischen Abfälle zur Verwertung und zur Beseitigung sind möglichst sortenrein zu erfassen, in Containern witterungsgeschützt zu lagern und nachweislich ordnungsgemäß zu entsorgen. Ist eine sortenreine Erfassung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar, sind die anfallenden Abfälle unter dem Abfallschlüssel 170904 (gemischte Bau- und Abbruchabfälle) einer geeigneten Entsorgung zuzuführen. Mittels Magnetabscheider separierte Metalle sind unter dem Abfallschlüssel 17 04 05 (Eisen und Stahl) zu entsorgen.

Handelt es sich bei den angenommenen, mineralischen Materialien um eine Abfallart, für die die Anlage nicht zugelassen ist - hierzu gehören neben Brandschutt und Schornsteinabbrüchen auch Abfälle, bei denen durch bauseits durchgeführte Untersuchungen bekannt ist, dass die Zuordnungswerte Z2 der LAGA 20 Technische Regeln (TR Bauschutt) bzw. Z2 der LAGA 20, Technische Regeln (TR Boden) überschritten werden, so ist der Abfall unbehandelt einer geeigneten Entsorgungsanlage anzudienen. Masse (t) und Verbleib sind zu dokumentieren.

Bauschutt mit einem Anteil von nichtmineralischen Stoffen über 5 Vol.-% darf in dieser Zusammensetzung der Anlage nicht zugeführt werden. Bevor das Material gebrochen und klassiert werden kann, ist es einer automatisierten, gemäß dem Stand der Technik betriebenen Bauabfallaufbereitungsanlage anzudienen, um die nichtmineralischen Bestandteile auszusortieren.

Straßenaufbruch:

Für die Aufbereitung und Verwertung von Straßenaufbruch gelten die Vorgaben der LAGA 20, Technische Regeln (TR Straßenaufbruch) Abschnitt II Nr. 1.3. Unter dem Abfallschlüssel 17 03 02 darf kein pechhaltiges oder mit gefährlichen Stoffen belastetes Material angenommen werden. Hinsichtlich der Abgrenzung

der Gefährlichkeit dieser Abfälle wird auf Anlage 2 des gemeinsamen Abfallwirtschaftsplanes für Bau- und Abbruchabfälle von Hamburg und Schleswig-Holstein vom 30.05.2006 verwiesen. Dem LLUR ist zusammen mit der Jahresauswertung ein Nachweis vorzulegen, dass keine gefährlichen Abfälle angenommen und aufbereitet wurden.

Eine aktuelle Fassung der LAGA 20, Technische Regeln (TR Straßenaufbruch) ist am Anlagenstandort vorzuhalten.

Boden und Steine

Für die Aufbereitung und Verwertung von Boden (Abfallschlüssel 170504) gelten die Vorgaben der LAGA 20, Technische Regeln (TR Boden) Abschnitt II Nr. 1.2 Der Nachweis der Verwertbarkeit dieser Abfälle ist durch Untersuchung der dort festgelegten Parameter zu führen.

Die Untersuchungsergebnisse sind dem LLUR zusammen mit der Jahresauswertung zu übersenden.

Eine aktuelle Fassung der LAGA 20, Technische Regeln (TR Boden) ist am Anlagenstandort vorzuhalten.

Mutterboden (Abfallschlüssel 200202) ist getrennt von unbelasteten Bodenmaterialien anzunehmen, zu lagern, zu sieben und zu verwerten. Mutterboden ist so aufzubereiten, dass eine Verwertung im Sinne der Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV möglich ist. Bei der Abgabe des aufbereiteten Mutterbodens an den Abnehmer ist hinsichtlich der Verwendung des aufbereiteten Bodens auf die Vorgaben der Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV hinzuweisen.

Biologisch abbaubare Abfälle

Geschredderte Abfälle sind unter dem Abfallschlüssel 200201 binnen 6 Wochen zu entsorgen, bevor der Rotteprozess einsetzt.

Holz

Für die Verwertung von Altholz sind die Anforderungen der Altholzverordnung einzuhalten.

Insbesondere ist durch Sichtkontrolle und Sortierung das Altholz den für den vorgesehenen Verwertungsweg zugelassenen Altholzkategorien zuzuordnen. Störstoffe sind auszusortieren.

Lässt sich Altholz nicht eindeutig einer Altholzkategorie zuordnen, ist es in eine höhere Altholzkategorie einzustufen. Aussortiertes Altholz und Störstoffe, für deren weitere Entsorgung die Anlage nicht zugelassen ist, sind unverzüglich gesondert bereitzustellen und einer zulässigen Entsorgung zuzuführen.

3.4 Naturschutz

1. Herstellung von 2 Maßnahmen zur Habitatverbesserung für Zauneidechsen auf den Flächen 1 und 2 des Lageplanes, Gemarkung Pöppendorf, Flur 1 Flstck 41/14 im Anhang bis zum 31.12.2016. Die Maßnahmen bestehen jeweils aus:

- a. Abschiebung des Oberbodens incl. Gebüsch auf einem 20 m langen und 5 m breiten Streifen auf Fläche 1 unmittelbar nördlich des Unterhaltungsweges der LPA und auf Fläche 2 auf der gehölzfreien dreieckigen Fläche an der Wegkurve. Das Material kann jeweils am hinteren Gehölzrand verbleiben.
 - b. Vor dem abgeschobenen Material ist pro Fläche ein Feldsteinhaufen mit mind. 80 % Steinen von 20 – 40 cm Durchmesser, einer Länge des Haufens von 2 – 3 m, einer Breite von 1 – 1,50 m und einer Höhe von ca. 0,70 m in südwestlicher Ausrichtung anzulegen (vgl. Skizze in Anlage).
 - c. Vor dem abgeschobenen Material und neben dem Feldsteinhaufen ist pro Fläche ein Totholzhaufen aus Ästen ab 10 cm Durchmesser mit einer Länge von 2 – 3 m, einer Breite von 1 – 1,50 m und einer Höhe von 0,50 – 0,70 m in südwestlicher Ausrichtung herzustellen (vgl. Skizze in Anlage).
2. Die o.g. Maßnahmen müssen bis zum 31.12.2016 hergestellt und dauerhaft erhalten werden.
 3. Die Maßnahmen sind vor Ort von einem Fachgutachter zu begleiten.
 4. Der Vorhabenträger muss der UNB unaufgefordert bis zum 31.01.2017 einen Nachweis über die durchgeführten Ausgleichsmaßnahmen vorlegen. Als Nachweis ist mind. eine kurze schriftliche Durchführungsbestätigung sowie aussagekräftige Fotos der Maßnahme erforderlich

Die zur Umsetzung erforderlichen Unterlagen (Grüneintrag) sind dieser Genehmigung beigelegt.

III. Hinweise

1. Allgemeines

- Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- Die Sicherheitsleistung kann erbracht werden in den von § 232 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorgesehenen Formen sowie durch andere Sicherungsmittel, die geeignet sind, den angestrebten Sicherungszweck zu erfüllen.

Sicherheitsleistungen sind beispielsweise

- selbstschuldnerische Bankbürgschaft,
- Bestellung dinglicher Sicherheiten (Hypothek/Grundschild),
- Hinterlegung von Geld,
- Konzernbürgschaft oder
- eine entsprechende Versicherung.

2. Abfallrecht

Bei Einsatz von Recyclingmaterial zur Befestigung z. B. von Stellflächen und Zufahrten oder als Unterbau für Gebäude sind die Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) vom 06.11.2003 – „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen / Abfällen“ – in der zur Zeit gültigen Fassung zu beachten.

Die Andienungspflichten nach den geltenden Abfallwirtschaftssatzungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind zu beachten.

Die nach Auflage Nr. 3.3.1 Buchstaben a) und b) zu dokumentierenden Angaben sind im Wesentlichen identisch mit Angaben aus den Registern, die Betreiber von Abfallentsorgungsanlagen nach § 24 Abs. 4 und 5 NachweisV zu führen haben. Die Angaben sind nicht doppelt zu dokumentieren. Register sowie Annahmeerklärungen, Entsorgungsnachweise und andere nachweisrechtliche Unterlagen sind als Bestandteil der Dokumentation der ordnungsgemäßen Betriebsführung nach Nr. 3.3.1 anzusehen und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

3. Bodenschutz

Das Flurstück, zu dem die Erteilung einer Änderungsgenehmigung bzw. die Verlängerung einer vorliegenden BImSchG-Genehmigung (vom 07.03.2011, Az. LLUR 732-580.40-71/03) beantragt worden ist, wird unter der Adresse Travemünder Landstraße 282-284 im hiesigen Boden- und Altlastenkataster als bislang nicht untersuchter Prüflistenfall (P1) geführt, wobei allerdings die hierfür maßgebliche gewerbliche Nutzung (Betonwerk) nach hiesiger Aktenlage noch nicht abgeschlossen ist (noch kein Altstandort, sondern noch aktueller Betrieb). Dementsprechend besteht vor einer Beendigung der bisherigen Nutzung (laufender Betrieb) noch kein unmittelbarer Untersuchungsbedarf zur Ausräumung des potenziellen Altlastenverdachts zum Betriebsgrundstück, auf dem das in Rede stehende Flurstück 39/7 liegt.

Gemäß den Antragsunterlagen beiliegendem LBP-Nachtrag (vom 05.01.2006) zum Thema Boden/Wasser liegen im Anlagenbereich Teilversiegelungen sowie Rigolen zur Versickerung von Niederschlagswässern auf diesem Gelände vor. Zur Vermeidung durch Sickerwässer der zwischengelagerten Abfälle verursachter Gewässerverunreinigungen ist darauf zu achten, dass die entsprechenden Lagerflächen (z.B. für den Abfallschlüssel 1703: Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte) ausreichend versiegelt sind und die sichere Fassung und der nachfolgende wasserrechtlich ordnungsgemäße Verbleib dieser Sickerwässer gewährleistet ist.

4. Arbeitsschutz

Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung *in eigener* Verantwortung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind (§ 5 Arbeitsschutzgesetz) und diese unverzüglich umzusetzen.

Folgende Institutionen können dabei Hilfe leisten:

- Sicherheitsfachkraft,
- Betriebsarzt,
- Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord, Standort Lübeck, Bei der Lohmühle 62, 23554 Lübeck,
- Ihre Berufsgenossenschaft u. a.

Bei der Beurteilung sind zu berücksichtigen:

- die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,
- physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,
- die Gestaltung, die Auswahl und der Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie der Umgang damit,
- die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,
- Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten.

Über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung müssen im Betrieb Unterlagen verfügbar sein.

IV. Entscheidungsgrundlagen / Antragsunterlagen

Nachfolgend aufgeführte Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides:

Ordner 1:

Nr.	Benennung	Eingang am	Seitenzahl
1.	Antrag für eine Genehmigung nach BImSchG	02.11.2015	6
2.	Lagepläne	02.11.2015	30
3.	Beschreibung der Anlage und des Betriebes	02.11.2015	40
4.	Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage	02.11.2015	98
5.	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen	02.11.2015	149
6.	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz	02.11.2015	151
7.	Allgemeine Angaben zur Entwässerung	02.11.2015	165
8.	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	02.11.2015	170
9.	Angaben zum Natur, Landschaft und Bodenschutz	02.11.2015	171
10.	Sonstiges	02.11.2015	199

B Begründung

I. Sachverhalt / Verfahren

1. Antrag nach § 16 BImSchG

Die Firma Scheel Erdbau GmbH, Holzkampweg 5, 23556 Lübeck betreibt in der Travemünder Landstraße, 23570 Lübeck Travemünde (Gemarkung: Pöppendorf, Flur 1, Flurstück 39/7) eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von mineralischen Abfällen. Die dafür erstellte Genehmigung vom 07.03.2011 (Az.: LLUR732-580.40-71/03(45)) war bis zum 15.06.2016 befristet. Rechtzeitig vor Ablauf der Frist beantragte die Scheel Erdbau GmbH eine Verlängerung um weitere 10 Jahre.

2. Genehmigungsverfahren

Da der Antrag rechtzeitig vor Fristablauf gestellt wurde wird ein Änderungs-genehmigungsverfahren gemäß §16 BImSchG durchgeführt.

Die beantragte Änderung betrifft eine Anlage zur Anlagen zur zeitweiligen Lagerung nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr (8.12.2V) und Anlagen zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, von 10 Tonnen oder mehr je Tag(8.11.2.4V)

Die Anlagen fallen daher unter die Nr. 8.12.2V und 8.11.2.4V des Anhangs 1 der 4. BImSchV, so dass gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 BImSchG und § 19 BImSchG durchgeführt wurde.

Gemäß § 2 Nr. 2 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach immissionsschutzrechtlichen sowie sonstigen technischen und medienübergreifenden Vorschriften des Umweltschutzes (ImSchV-ZustVO) ist das LLUR die zuständige Behörde für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens.

UVP-Pflicht

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben, das nicht in der Anlage 1 zum UVPG aufgeführt ist und daher nicht UVP-pflichtig ist.

Erfordernis einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG

Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Projekten geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Im Einwirkungsbereich des beantragten Vorhabens befinden sich keine Natura-2000-Gebiete. Eine Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Behördenbeteiligung

Nach Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen auf Vollständigkeit wurden gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG und § 11 der 9. BImSchV von folgenden Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, Stellungnahmen zum Genehmigungsantrag eingeholt:

- Hansestadt Lübeck mit den Fachbereichen:
 - Wasser
 - Boden
 - Bauaufsicht
 - Stadtplanung
 - Abfall
 - Brandschutz
 - Naturschutz,
 - Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord, Standort Lübeck,
- Darüber hinaus wurde die KWL GmbH (Grundstückseigentümer) um Stellungnahme zum beantragten Vorhaben gebeten.

Die von diesen Behörden eingegangenen Stellungnahmen wurden im Genehmigungsbescheid u. a. in Form von Nebenbestimmungen und Hinweisen berücksichtigt.

Nach § 87 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (in der aktuellen Fassung) wurde der Scheel Erdbau GmbH, Holzkampweg 5, 23556 Lübeck mit Schreiben vom 13.07.2016 Gelegenheit gegeben, sich zu dem Entwurf des Bescheides bis zum 29.07.2016 schriftlich zu äußern. Eine Äußerung erfolgte nicht.

II. Sachprüfung

Die Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten Genehmigung sind in § 6 BImSchG aufgeführt. Danach muss die Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsvorschrift ergebenden Pflichten sichergestellt sein und es dürfen keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entgegenstehen.

1. Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG

Zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft worden, ob die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Grundpflichten für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen erfüllt werden.

1.1 Schutz- und Abwehrlpflicht vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft, das heißt, Verhinderung von konkret bzw. belegbar schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Nach § 3 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen „Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen“.

Bei dem beantragten Vorhaben sind dies insbesondere Umwelteinwirkungen, die durch Schall und Luft-Emissionen hervorgerufen werden können.

Die Regelungen im Abschnitt AI Ziffer 3 sollen die Einhaltung der Vorgaben der TA Lärm für die vorgenannten Wohngebäude sicherstellen. Sie tragen dem Umstand Rechnung, dass der hier geltende Immissionsrichtwert der TA Lärm auch bei Überlagerung des Lärms aus mehreren (vorhandenen oder später hinzukommenden) lärmemittierenden Anlagen einzuhalten ist. Vor diesem Hintergrund wird die Lärmzusatzbelastung durch die Anlage so begrenzt (kontingentiert), dass der hier geltende Immissionsrichtwert der TA Lärm nicht ausgeschöpft werden darf, sondern um 3 dB(A) zu unterschreiten ist.

Die Genehmigungsbehörde behält sich vor, im Fall von Beschwerden den gutachterlichen Nachweis zu fordern, dass die Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten nicht überschritten werden.

Aufgrund der ausgeübten Tätigkeiten sind bei bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage und unter Beachtung und Einhaltung der Nebenbestimmungen keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen durch Luftverunreinigungen zu erwarten.

Die Auflage Nr. 3.2.1 dient der rechtzeitigen Information der zuständigen Behörde, damit im Falle einer Störung des Betriebes frühzeitig geeignete Maßnahmen ergriffen werden können und somit die Allgemeinheit und die Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG geschützt werden.

Das alleinige Ansprechen von Alarm-, Sicherheits- oder Schutzeinrichtungen ohne einen Stoffaustritt, Schadensfall oder ähnlichem löst in der Regel noch keine Meldepflicht aus.

Die Regelung unter sowie die Auflagen unter 3.3 sollen sicherstellen, dass in jedem Teil der Anlage nur die zugelassenen Abfälle in der zugelassenen Menge gelagert oder behandelt werden. Soweit besondere Anforderungen an die angenommenen Abfälle gestellt werden, erfolgt dies auf Grundlage des § 12 Abs. 2c Satz 3 BImSchG.

Die Auflage Nr. 3.3.6 nennt die für das Nachweisverfahren erforderlichen Entsorger- und Erzeugernummern (§ 28 NachwV).

- 1.2 Vorsorgepflicht gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, das heißt, Vorbeugung vor dem Entstehen potentiell schädlicher Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

Die in dieser Genehmigung formulierten Nebenbestimmungen setzen im Wesentlichen die Anforderungen der einschlägigen Vorschriften um, die diese zur Zeit an den Betrieb dieser Anlage stellen.

Die Prüfung hat ergeben, dass im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage eine ausreichende Umweltvorsorge i. S. des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht.

Die Betriebsdokumentation (Auflage 3.3.1) ist zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes erforderlich und wird daher nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 KrWG angeordnet. Durch Buchstaben a) bis c) kann dokumentiert werden, dass der Anlage nur Abfälle zugeführt werden, für die sie zugelassen ist, dass bei abgegebenen Abfällen der richtige Abfallschlüssel zugewiesen wird und dass die genehmigten Kapazitäten eingehalten werden. Im begründeten Einzelfall kann die Behörde anhand dieser Angaben dem weiteren Entsorgungsweg der abgegebenen Abfälle nachgehen. Die Angaben zu Buchstaben d) bis h) dienen auch der Beweisführung im Falle von Schadensfällen oder Beschwerden.

Die Erstellung und Übermittlung einer Jahresauswertung (Auflage Nr. 3.3.2) ist für eine effiziente Überwachung erforderlich. Sie dient der Überwachungsbehörde als Nachweis, dass übers Jahr gesehen ein genehmigungskonformer Betrieb stattgefunden hat. Sie wird auf Grund von § 51 Abs. 1 Nr. 2 KrWG in Verbindung mit § 49 Abs. 4 KrWG (Vorlage von Registern) angeordnet. Die Auswertung wird auf die für die Überwachung notwendigen Punkte eingeschränkt und erzeugt nur zumutbaren Aufwand, der bei Nutzung des Internetportals weiter reduziert werden kann.

Die Auflagen 3.3.1 und 3.3.2 sollen hinsichtlich der Dokumentation einen Anlagenbetrieb gemäß Stand der Technik gewährleisten (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 6 Satz 2 und dem Anhang des BImSchG, hier insbesondere

Nr. 12). Die in Kapitel 5.1 des BVT-Merkblatts Abfallbehandlung unter Nr. 2 genannte beste verfügbare Technik besteht darin, „sicherzustellen, dass Informationen über die auf dem Betriebsgelände ausgeübten Tätigkeiten bereitgestellt werden.“ Im weiteren Text und in dem in Bezug genommenen Abschnitt 4.1.2.7 werden dazu u. a. die Führung eines Betriebstagebuches und die Erstellung eines Jahresüberblicks empfohlen.

1.3 Abfallvermeidung, Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungspflichten
(§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Die ordnungsgemäße Entsorgung der in der Anlage anfallenden Abfälle wurde im Antrag nachgewiesen. Die Auswirkungen des Verwertungs- und Beseitigungsweges sind nicht Prüfgegenstand des anlagenbezogenen Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG.

1.4 Pflicht zur sparsamen und effizienten Energienutzung
(§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Auf die sparsame und effiziente Verwendung von Energie haben die beantragten Maßnahmen keinen relevanten Einfluss. Die Pflichten sind erfüllt.

Es ergeben sich keine Anhaltspunkte, die weitergehende betriebliche und technische Maßnahmen erforderlich machen.

1.5 Nachsorgepflicht nach Betriebseinstellung, d. h. Sicherstellung, dass von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können
(§ 5 Abs. 3 BImSchG)

Zur Sicherstellung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG soll die Genehmigungsbehörde gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen i. S. d. § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG dem Betreiber eine Sicherheitsleistung auferlegen. Von dieser Regelung sind nicht nur Abfalllager erfasst, sondern alle Anlagen zur Lagerung und Behandlung von Abfällen i. S. d. § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Entsorgungskosten für diejenigen zulässigerweise gelagerten Abfälle bemessen, die einen negativen Marktwert haben.

Im vorliegenden Fall ergibt sich für diese Abfälle:

Abfall- schlüssel	Abfallart	negativer Marktwert [€/t]	Zulässige Lagermenge [t]	Erforderliche Sicherheit [€]
17 01 02	Ziegel	8	5000	40.000
17 01 03	Fliesen und Keramik	12	500	6.000
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Aus- nahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	12	3200	38.400
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnah- me derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	12	1000	12.000
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnah- me derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	5	20000	100.000
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruch- abfälle mit Ausnahme derjeni- gen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	75	10	750
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	12	1000	12.000
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	25	350	8.750
20 02 02	Boden und Steine	5	1000	5.000
Zwischensumme [€]				222.900
Summe inkl. 19 % MwSt. (gerundet) [€]				265.000

Die Sicherheitsleistung wird somit auf 265.000 Euro festgesetzt.

Der festgesetzte Betrag liegt erheblich über dem in der Genehmigung vom 07.03.2011 festgesetzten Betrag von 56.000 Euro. Überwiegend ist dies darauf zurückzuführen, dass die seinerzeitige Annahme eines generell positiven Marktwertes für einige Abfallarten nicht mehr aufrechterhalten wird (17 05 04). Manche Abfallarten wurden vormals nicht berücksichtigt (17 01 02, 17 01 03, 17 09 04, 19 12 09, 20 02 02). Bei anderen stiegen die Entsorgungskosten.

Nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 Abs. 4a BImSchG zur Erhebung oder Änderung der Sicherheitsleistung bleiben vorbehalten. Dies gilt insbesondere für den Fall angestiegener Entsorgungskosten.

2. Pflichten aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen

Gemäß § 6 Abs.1 Nr.1 BImSchG ist weiterhin zu prüfen, ob sichergestellt ist, dass die Erfüllung der Pflichten aus einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung durch das beantragte Vorhaben gegeben ist.

Die Anlage fällt nicht unter den Bereich einer nach § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung.

3. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Änderung der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Beteiligung der Behörden, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, hat ergeben, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Bei Einhaltung der mitgeteilten Nebenbestimmungen stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen.

a) Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit:

Das Vorhaben ist als sonstiges Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 2 BauGB einzustufen.

Die Erschließung ist gesichert durch den Anschluss an die Travemünder Landstraße.

Für das geplante Vorhaben hat die Stadt Lübeck am 22.02.2016 das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.

Öffentliche Belange werden nicht beeinträchtigt, weil im Rahmen dieses Verfahrens alle Träger öffentlicher Belange beteiligt worden sind und keine Einwendung gegen den Antrag vorgebracht wurde.

Somit ist das beantragte Vorhaben planungsrechtlich zulässig.

b) Arbeitsschutz:

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG hat die Staatliche Arbeitsschutzbehörde in der Stellungnahme vom 02.01.2015 keine grundsätzlichen Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

c) Naturschutz

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG für eine Mineralstoff-Aufbereitungsanlage in der Gemarkung Pöppendorf, Flur 1, Flstck 39/7 wurde festgesetzt, dass habitataufwertende Maßnahmen für die Zauneidechse bis zum 15.03.2011 durchzuführen sind.

Bei einer Ortsbesichtigung hat die untere Naturschutzbehörde festgestellt, dass die angelegte Maßnahme ihren Zweck nicht erfüllt. Die Maßnahme ist in bindigem Boden in einer Mulde ausgeführt worden, so dass das Zauneidechsenbiotop bei Regenfällen von Wasser bedeckt ist. Es sind keine Sandhaufen aufgebracht worden, so dass keine Eiablageplätze vorhanden sind. Durch die Verwendung von

bindigem Material ist das Biotop von einer hohen Vegetation bewachsen, die die für Eidechsen notwendige Versorgung mit Licht und Wärme verhindert.

Aus den o.g. Gründen müssen die Schutzmaßnahmen für Zauneidechsen erneuert und verbessert werden.

Die o.g. Maßnahmen der Auflage Nr. 1 sind geeignet, den Zweck des Schutzes der Zauneidechsen zu erreichen.

Ein flächenhafter Ausgleich ist für die Verlängerung der Betriebsgenehmigung nicht erforderlich, da ein dauerhafter Ausgleich für den Flächenverlust bereits im Rahmen der ersten Betriebsgenehmigung erbracht worden ist.

III. Ergebnis

Die Prüfung hat ergeben, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen durch die Genehmigungsbehörde erfolgte anhand der einschlägigen Bestimmungen des BImSchG. Außerdem wurden die Abfallverwertung bzw. die ordnungsgemäße Abfallbeseitigung geprüft.

Unter Berücksichtigung der mit der Genehmigung verbundenen Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Pflichten für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG sowie die Anforderungen des § 7 BImSchG und der daraufhin ergangenen Rechtsvorschriften erfüllt werden. Es liegen keinerlei Erkenntnisse vor, dass durch andere Nebenbestimmungen ein höheres Schutzniveau insgesamt erreichbar wäre.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen der Errichtung und dem Betrieb der Anlage – auch aus der Sicht der beteiligten Fachbehörden – nicht entgegen.

Durch die in der Bedingung 1.1 im Abschnitt A III festgesetzten Fristen gemäß § 18 Abs. 1 BImSchG ist sichergestellt, dass mit der Errichtung/Änderung der Anlage sowie der Inbetriebnahme der geänderten Anlage nicht zu einem Zeitpunkt begonnen wird, an dem sich die tatsächlichen Verhältnisse, die der Genehmigung zugrunde lagen, wesentlich geändert haben.

Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt. Die Genehmigung war damit zu erteilen.

IV. Begründung der Kostenentscheidung

Die Kosten ergeben sich aus den §§ 1 und 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (VwKostG), in Verbindung mit den Tarifstellen 10.1.1.1a), und 10.1.1.7.1 a) des allgemeinen Gebührentarifs der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren.

Gebühren:

1. Genehmigung Tarifstelle 10.1.1.1a) (bei Herstellungskosten bis 250.000 € mindestens 1.000€): Herstellungskosten lt. Antrag: 35.000 €	1.000,00 €
2. Zuschlag im Zusammenhang mit der Verträglichkeitsprüfung: Tarifstelle 10.1.1.7.1 b)	50,00 €
<u>Summe Gebühren</u>	<u>1.050,00 €</u>

Auslagen:

1. Zustellung der Genehmigung	3,45 €
<u>Summe Auslagen</u>	<u>3,45 €</u>

Gesamtsumme **1.053,45 €**

Die festgesetzten Kosten sind entsprechend der als Anlage beigefügten Kostennote innerhalb von einem Monat nach Erhalt dieses Bescheides einzuzahlen. Die Kostennote ist Bestandteil dieses Bescheides.

C Rechtsgrundlagen

Insbesondere:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 26.07.2016 (BGBl. I S. 1839);
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, ber. S. 3756), geändert am 28.04.2015 (BGBl. I S. 670);
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 28.04.2015 (BGBl. I S. 670);
- Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach immissionsschutzrechtlichen sowie sonstigen technischen und medienübergreifenden Vorschriften des Umweltschutzes (ImSchV-ZustVO) vom 20.10.2008 (GVObI. Schl.-H. S. 540), zuletzt geändert am 29.04.2014 (GVObI. Schl.-H. S. 76);

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722);
- Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24.07.2002 (GMBl. S. 511);
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503);
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert am 04.04.2016 (BGBl. I S. 569);
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 18.07.2016 (BGBl. I S. 1666);
- Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 24.02.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301), zuletzt geändert am 27.05.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 162)
- Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 383), zuletzt geändert am 28.04.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 137);

D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Außerdem können Sie die Kostenentscheidung gesondert durch Widerspruch anfechten. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek

einzu legen.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Kosten wird durch die Erhebung des Widerspruchs nicht aufgehoben.

Dr. Hans Dietrich Zerbe

Anlagen:

Zweitausfertigung der Antragsunterlagen lt. Auflage 3.1.1
Merkblatt für den Antragsteller / Betreiber
Kostennote
Formulare: Wechsel des Betreibers oder der Rechtsform

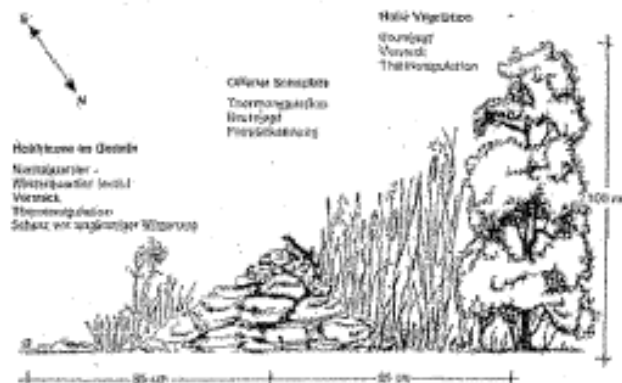
Grüneintrag der unteren Naturschutzbehörde (UNB):

Für die Kompensation der Versiegelung von Wert- und Funktionselementen **besonderer Bedeutung** ist eine Entsiegelung einer **doppelt so großen Fläche** vorzunehmen oder eine **zusätzliche Ausgleichsfläche im Verhältnis 1 : 1** vorzusehen.

In der Summe ist danach eine Kompensationsfläche in einer Größe von 47.102 m² bereitzustellen.

Für Eingriffe in Lebensräume der Zauneidechse (vgl. 3.3) sind ergänzend habitataufwertende Maßnahmen geplant:

- Rückschnitt aufkommender Gehölze zur Verhinderung von Beschattung der Maßnahmenfläche
- maschinelles Abschieben des Oberbodens zur Schaffung von Rohbodenstandorten auf einer Fläche von 100 m²
- Angebot von Eiablagesubstraten durch südwest-exponierte Anlage von Sandhaufen (sofern möglich aus abgeschobenem Material)
- Angebot von Versteck- und Sonnenplätzen durch Aufschichtung südwestexponierter Totholz- und Lesesteinhaufen



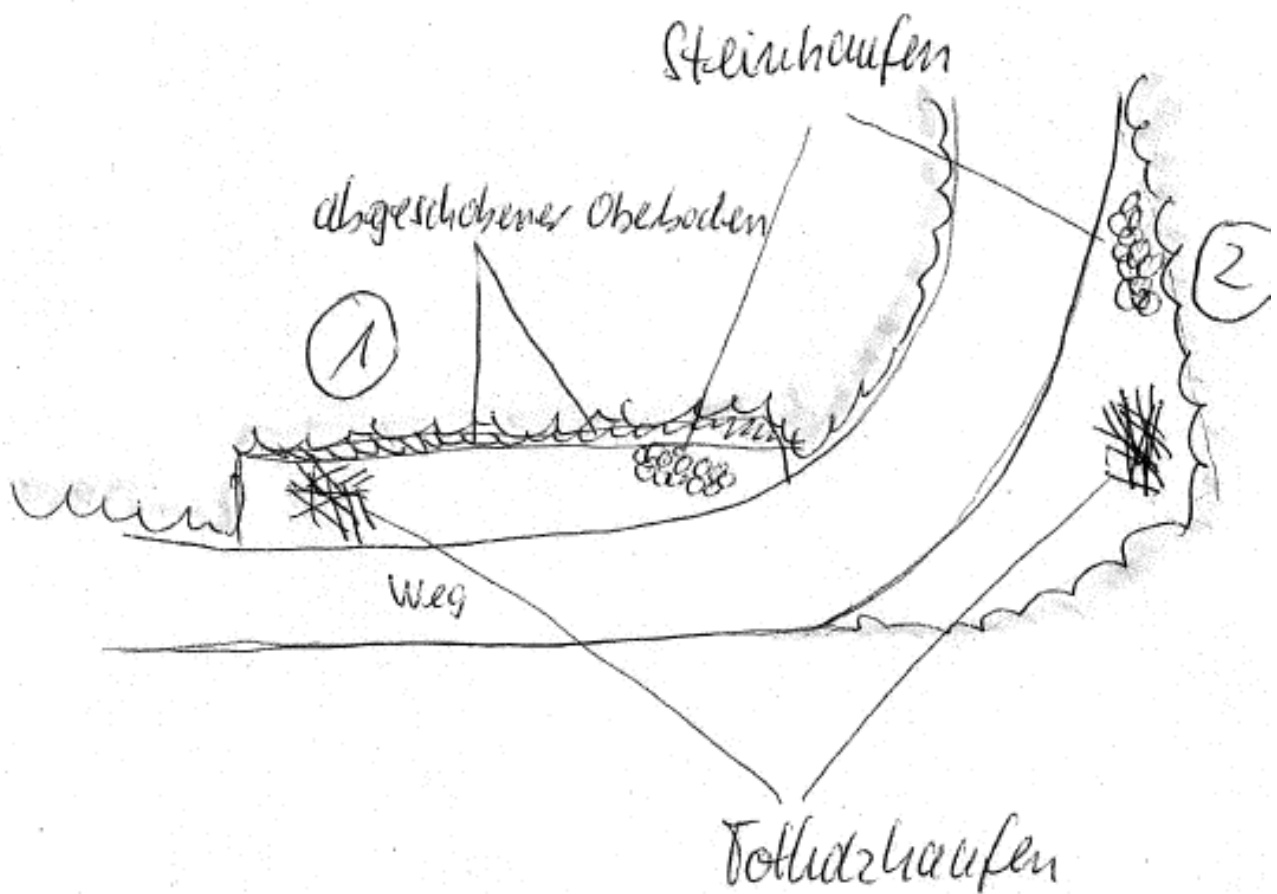
Habitat der Zauneidechse mit Hinweisen auf die Bedeutung der einzelnen Teilstrukturen (aus Blab et al. 1991).

5 Umsetzung

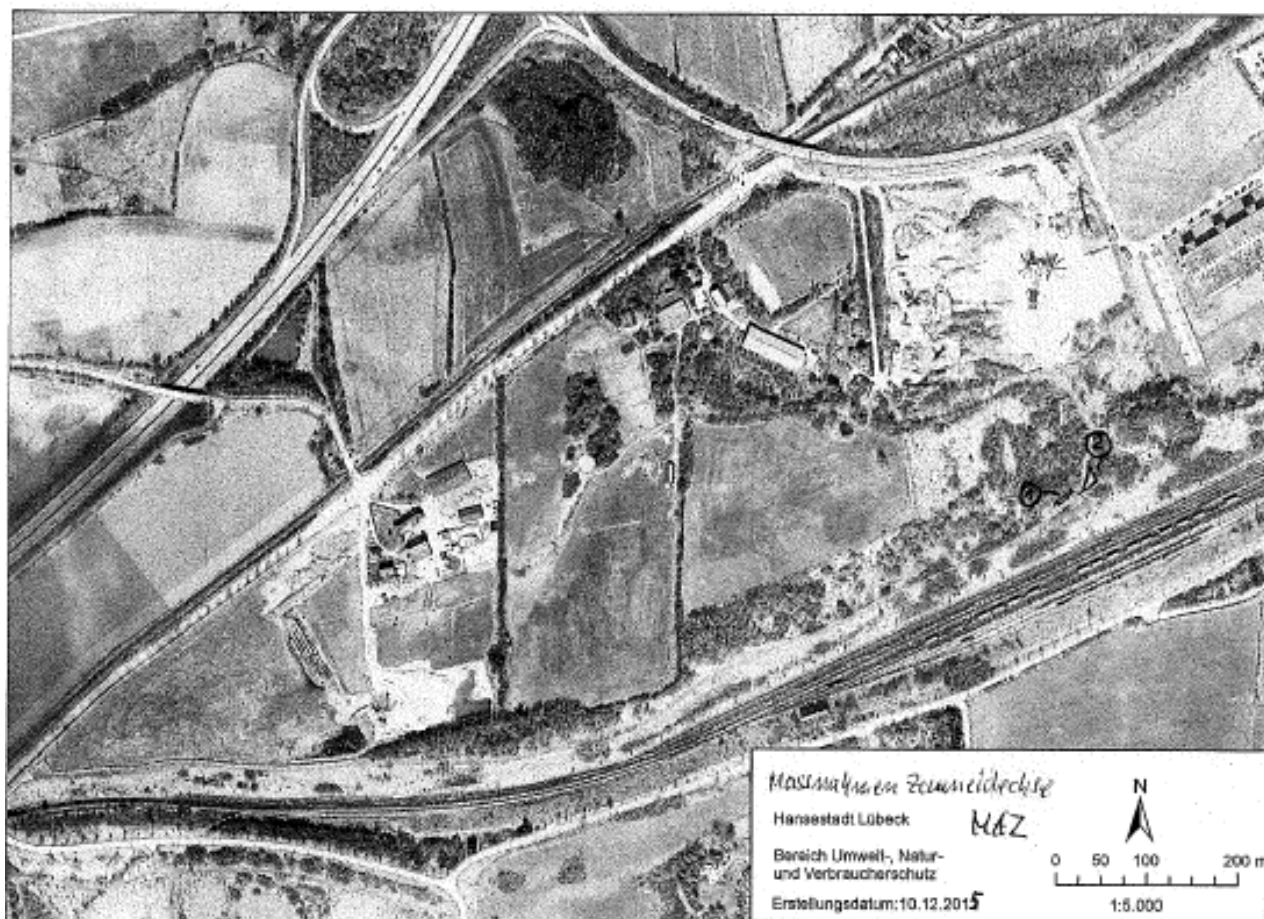
Die Erdarbeiten im Planungsraum werden nach Vorlage der Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn durch Firma Scheel Erdbau durchgeführt.

Für die Umsetzung der Habitataufwertung und Herrichtung der Kompensationsfläche zeichnet die KWL GmbH verantwortlich.

Die habitataufwertende Maßnahmen für die Zauneidechse ist in einer Distanz von ca. 150 m südöstlich der Eingriffsfläche geplant. Es ist beabsichtigt, den exakten Standort und die detaillierte Ausführung vor Maßnahmenbeginn mit der UNB abzustimmen. Die Umsetzung soll zum Vegetationsbeginn 2011 erfolgen.



Maßnahmen Zaunreife
am Weg (LPA) L&V MAZ





Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und
ländliche Räume
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek

Bereich: Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz
Gebäude: Kronsfordter Allee 2-6
(Verwaltungszentrum Mühlenort)
Auskunft: Frau Nielsen
Zimmer: 2.032 (Verbindungsgebäude zum Haus Trave)
Tel. (0451) 122 – 39 45
Servicetel. (0451) 122 – 39 69
Fax (0451) 122 – 39 90
E-Mail: Daniela.Nielsen@luebeck.de
Ihr Zeichen: 800209
Ihre Nachricht vom: 20.11.2015
Mein Zeichen: 3.390.1
Datum: 19.01.2016

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Abfallentsorgungsanlage

Antragsteller: Scheel Erdbau GmbH, Holzkampweg 5, 23556 Lübeck

Aufstellungsort: Travemünder Landstraße, 23570 Lübeck-Travemünde
Gemarkung Pöppendorf, Flur 1, Flurstücke 39/7

Die untere Bodenschutzbehörde nimmt zum o.g. Antrag wie folgt Stellung:

Aus dem Schreiben des LLUR vom 18.11.2015 mit der Bitte um Stellungnahme (nach Baurecht, nach Wasserrecht, nach Abfallrecht und betr. des Brandschutzes) geht eigentlich hervor, dass das Bodenschutzrecht nicht gefragt war. Da die untere Bodenschutzbehörde bei den früheren Genehmigungsverfahren nach BImSchG zu diesem Standort offenbar nicht beteiligt war und vom Antrag bzw. von der bisherigen Genehmigungslage abweichende „neue“ Nebenbestimmungen umfangreich fachlich zu begründen sind, werden die Anmerkungen/die Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde als Hinweise formuliert.

Die untere Bodenschutzbehörde der HL bittet demgemäß um die Aufnahme folgender Hinweise in die Änderungs-Genehmigung nach §16 BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Abfallbehandlungsanlage:

Telefonzentrale: (0451) 122-0
Unsere Sprechzeiten:
Montag und Dienstag
08.00 bis 14.00 Uhr
Donnerstag 08.00 bis 16.00 Uhr
Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung
Internet: <http://luebeck.de>

Konten des Bereichs Buchhaltung & Finanzen:
Commerzbank IBAN: DE53 2304 0022 0035 8507 00; BIC: COBADEFF230
Deutsche Bank IBAN: DE67 2307 0710 0900 0050 00; BIC: DEUTDEHH222
Postbank Hamburg IBAN: DE36 2001 0020 0010 4002 01; BIC: PBNKDEFF
Sparkasse zu Lübeck IBAN: DE17 2305 0101 0001 0113 29; BIC: NOLADE21SPL
Volksbank IBAN: DE97 2309 0142 0005 0083 36; BIC: GENODEF1HLU

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE 135082828

Scheck: nur an Buchhaltung & Finanzen, 23539 Lübeck

Busanbindung:
Buslinie(n): 2;7;16
Haltestelle(n):
Verwaltungszentrum Mühlenort

**Bitte benutzen Sie öffentliche
Verkehrsmittel.**

Hinweise:

- 1) Das Flurstück, zu dem die Erteilung einer Änderungsgenehmigung bzw. die Verlängerung einer vorliegenden BImSchG-Genehmigung (vom 07.03.2011, Az. LLUR 732-580.40-71/03) beantragt worden ist, wird unter der Adresse Travemünder Landstraße 282-284 im hiesigen Boden- und Altlastenkataster als bislang nicht untersuchter Prüflistenfall (P1) geführt, wobei allerdings die hierfür maßgebliche gewerbliche Nutzung (Betonwerk) nach hiesiger Aktenlage noch nicht abgeschlossen ist (noch kein Altstandort, sondern noch aktueller Betrieb). Dementsprechend besteht vor einer Beendigung der bisherigen Nutzung (laufender Betrieb) noch kein unmittelbarer Untersuchungsbedarf zur Ausräumung des potenziellen Altlastenverdachts zum Betriebsgrundstück, auf dem das in Rede stehende Flurstück 39/7 liegt.
- 2) Gemäß den Antragsunterlagen beiliegendem LBP-Nachtrag (vom 05.01.2006) zum Thema Boden/Wasser liegen im Anlagenbereich Teilversiegelungen sowie Rigolen zur Versickerung von Niederschlagswässern auf diesem Gelände vor. Zur Vermeidung durch Sickerwässer der zwischengelagerten Abfälle verursachter Gewässerverunreinigungen ist darauf zu achten, dass die entsprechenden Lagerflächen (z.B. für den Abfallschlüssel 1703: Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte) ausreichend versiegelt sind und die sichere Fassung und der nachfolgende wasserrechtlich ordnungsgemäße Verbleib dieser Sickerwässer gewährleistet ist.

Die untere Wasserbehörde nimmt zum o.g. Antrag wie folgt Stellung:

Es bestehen keine Bedenken gegen die Genehmigung des befristeten Weiterbetriebes des Mineralstoffaufbereitungszentrums.

Der Immissionsschutz nimmt zum o.g. Antrag wie folgt Stellung:

In der bestehenden Genehmigung sind bereits detaillierte Auflagen zum Immissionsschutz (Lärm- und Staubemissionen) vorhanden. Ich gehe davon aus, dass diese für die neue Genehmigung übernommen werden.

Von Seiten des städtischen Immissionsschutzes gibt es daher keine weiteren Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Daniela Nielsen



Hansestadt Lübeck · Bereich 3.390 · 23539 Lübeck

An das LLUR
Andreas Nerong
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek

Der Bürgermeister
als untere Naturschutzbehörde

Bereich: Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz (UNV)
Gebäude: Kronsfordor Allee 2-6
(Verwaltungszentrum Mühlentor)
Auskunft: Ursula Hillebrand
Zimmer: 1.022
Tel. (0451) 122 – 16 58
Servicetel. (0451) 122 – 39 69
Fax (0451) 122 – 39 90
E-Mail: ursula.hillebrand@luebeck.de
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 11.05.2016
Mein Zeichen:
Datum: 26.05.2016

2) Plan der Fläche 2 h. ?
Ich möchte das Schreiben
durch per e-mail an Herrn
Nerong schreiben. O.k. ?
hi

Betr.: Travemünder Landstraße: Antrag auf Verlängerung der Betriebsgenehmigung für die MAZ am
Bültwisch für 10 Jahre bis zum 30.06.2026, BlmschG Genehmigung

Hier: Präzisierung der Auflagen

Sehr geehrter Herr Nerong,

gegen die beantragte Verlängerung der Betriebsgenehmigung bis zum 30.06.2026 besteht aus der Sicht
der unteren Naturschutzbehörde bei Berücksichtigung folgender Auflagen keine grundsätzlichen
Bedenken:

Auflagen:

1. Herstellung von 2 Maßnahmen zur Habitatverbesserung für Zauneidechsen auf den Flächen 1
und 2 des Lageplanes, Gemarkung Pöppendorf, Flur 1 Flstck 41/14 im Anhang bis zum
31.12.2016. Die Maßnahmen bestehen jeweils aus:
 - a. Abschiebung des Oberbodens incl. Gebüsch auf einem 20 m langen und 5 m breiten
Streifen auf Fläche 1 unmittelbar nördlich des Unterhaltungsweges der LPA und auf
Fläche 2 auf der gehölzfreien dreieckigen Fläche an der Wegkurve. Das Material kann
jeweils am hinteren Gehölzrand verbleiben.
 - b. Vor dem abgeschobenen Material ist pro Fläche ein Feldsteinhaufen mit mind. 80 %
Steinen von 20 – 40 cm Durchmesser, einer Länge des Haufens von 2 – 3 m, einer Breite
von 1 – 1,50 m und einer Höhe von ca. 0,70 m in südwestlicher Ausrichtung anzulegen
(vgl. Skizze in Anlage).
 - c. Vor dem abgeschobenen Material und neben dem Feldsteinhaufen ist pro Fläche ein
Totholzhaufen aus Ästen ab 10 cm Durchmesser mit einer Länge von 2 – 3 m, einer
Breite von 1 – 1,50 m und einer Höhe von 0,50 – 0,70 m in südwestlicher Ausrichtung
herzustellen (vgl. Skizze in Anlage).

Telefonzentrale: (0451) 122-0

Unsere Sprechzeiten:
Montag und Dienstag
08.00 bis 14.00 Uhr
Donnerstag 08.00 bis 16.00 Uhr
Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung
Internet: www.luebeck.de

Konten des Bereichs Buchhaltung & Finanzen:

Commerzbank	IBAN: DE53 2304 0022 0035 8507 00;	BIC: COBADEFF230
Deutsche Bank	IBAN: DE67 2307 0710 0900 0050 00;	BIC: DEUTDEHH222
Postbank Hamburg	IBAN: DE36 2001 0020 0010 4002 01;	BIC: PBNKDEFF
Sparkasse zu Lübeck	IBAN: DE17 2305 0101 0001 0113 29;	BIC: NOLADE21SPL
Volksbank	IBAN: DE97 2309 0142 0005 0083 36;	BIC: GENODEF1HLU

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE 135082828

Scheck: nur an Hansestadt Lübeck, Buchhaltung & Finanzen, 23539 Lübeck

Busanbindung:

Buslinie(n): 2;7;16
Haltestelle(n):
Verwaltungszentrum Mühlentor

**Bitte benutzen Sie öffentliche
Verkehrsmittel.**

2. Die o.g. Maßnahmen müssen bis zum 31.12.2016 hergestellt und dauerhaft erhalten werden.
3. Die Maßnahmen sind vor Ort von einem Fachgutachter zu begleiten.
4. Der Vorhabensträger muss der UNB unaufgefordert bis zum 31.01.2017 einen Nachweis über die durchgeführten Ausgleichsmaßnahmen vorlegen. Als Nachweis ist mind. eine kurze schriftliche Durchführungsbestätigung sowie aussagekräftige Fotos der Maßnahme erforderlich

Begründung:

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BlmschG für eine Mineralstoff-Aufbereitungsanlage in der Gemarkung Pöppendorf, Flur 1, Flstck 39/7 wurde festgesetzt, dass habitataufwertende Maßnahmen für die Zauneidechse bis zum 15.03.2011 durchzuführen sind.

Bei einer Ortsbesichtigung hat die untere Naturschutzbehörde festgestellt, dass die angelegte Maßnahme ihren Zweck nicht erfüllt. Die Maßnahme ist in bindigem Boden in einer Mulde ausgeführt worden, so dass das Zauneidechsenbiotop bei Regenfällen von Wasser bedeckt ist. Es sind keine Sandhaufen aufgebracht worden, so dass keine Eiablageplätze vorhanden sind. Durch die Verwendung von bindigem Material ist das Biotop von einer hohen Vegetation bewachsen, die die für Eidechsen notwendige Versorgung mit Licht und Wärme verhindert.

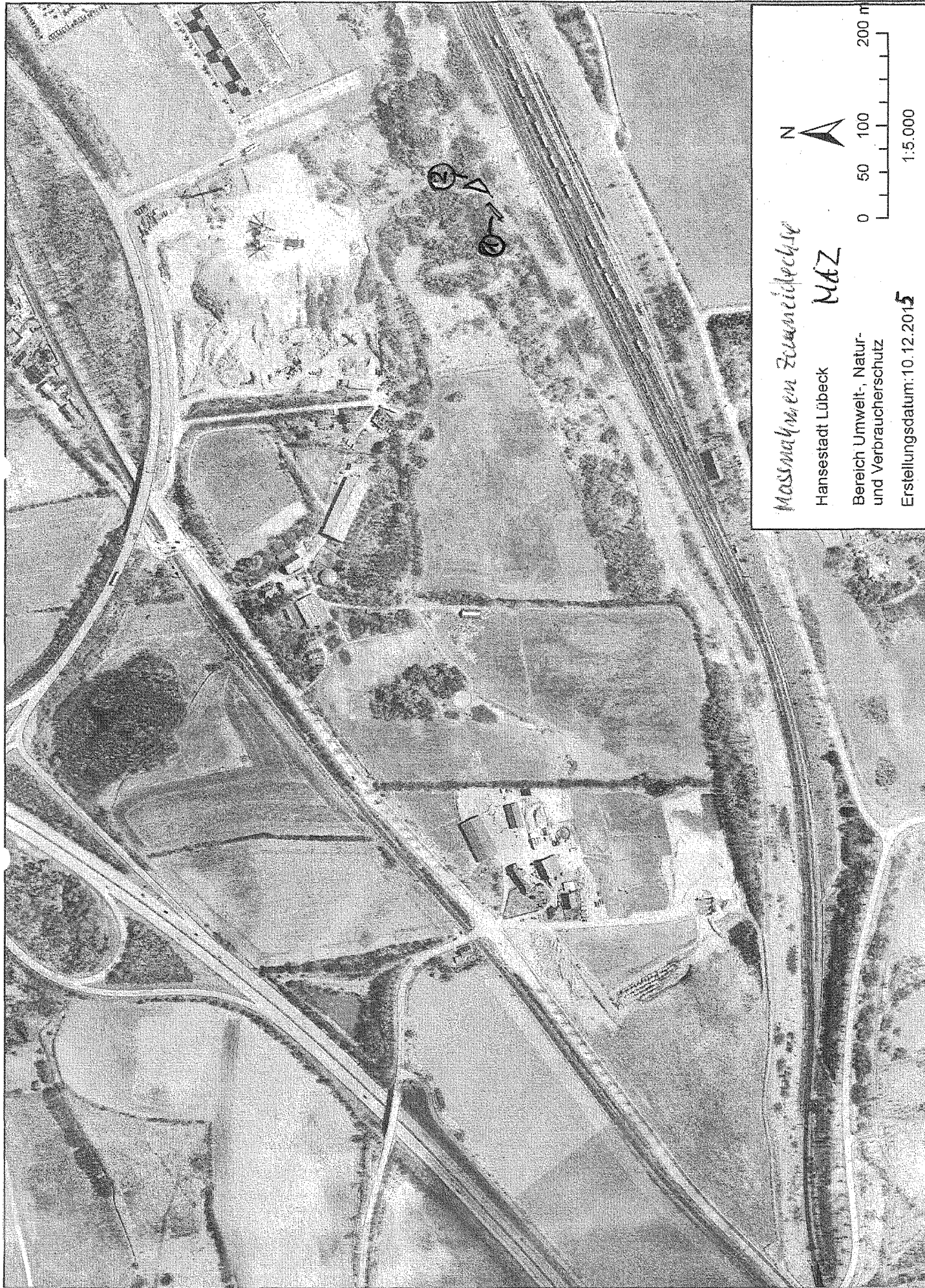
Aus den o.g. Gründen müssen die Schutzmaßnahmen für Zauneidechsen erneuert und verbessert werden.

Die o.g. Maßnahmen der Auflage Nr. 1 sind geeignet, den Zweck des Schutzes der Zauneidechsen zu erreichen.

Ein flächenhafter Ausgleich ist für die Verlängerung der Betriebsgenehmigung nicht erforderlich, da ein dauerhafter Ausgleich für den Flächenverlust bereits im Rahmen der ersten Betriebsgenehmigung erbracht worden ist.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Ursula Hillebrand



Massnahmen Zwangseinschleuse

Hansestadt Lübeck

NdZ

Bereich Umwelt-, Natur-
und Verbraucherschutz

Erstellungsdatum: 10.12.2015



0 50 100 200 m

1:5.000

